

Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird durch die Mitgliederversammlung (MV) bestätigt.

Als ordentliches Mitglied möchte ich Handicap International e.V. durch meinen Mitgliedsbeitrag und meine Teilnahme an der jährlichen MV unterstützen. Nach der Bestätigung meiner Mitgliedschaft durch die MV (im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres) verfüge ich dort über ein Stimmrecht.

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Mobil

E-Mail

die Aufnahme im Verein Handicap International e.V., Lindwurmstr. 101, 80337 München.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins (Anlage 2) an.

Ort, Datum

Unterschrift

Motivation

Gerne dürfen Sie, wenn Sie möchten, uns zu unserer Orientierung und zur Erleichterung von Vernetzung mitteilen, was Sie motiviert Mitglied bei Handicap International e.V. zu werden und einen kleinen Eindruck zu Ihrer Person (Erfahrungen/Kenntnisse, Interessen) geben.

Mitgliedsbeitrag

Mein Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ (mind. 50,- €) ist jährlich zum 1. _____ (Monat) fällig. Der Beitrag kann aus technischen Gründen nur zum Ersten eines Monats eingezogen werden. Erstmalig wird der Mitgliedsbeitrag nach der erfolgreichen Aufnahme durch die MV im darauf folgenden Monat und danach zur oben genannten Fälligkeit von meinem unten angegebenen Konto eingezogen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Lastschrift von meinem Konto:

IBAN _____ BIC _____

Geldinstitut _____

Ich ermächtige Handicap International e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Handicap International e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Einzugsermächtigung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer DE18ZZZ00000323043.

Ihre Mandatsreferenz teilen wir Ihnen nach Erhalt des Auftrages mit.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Einladung zur MV per E-Mail und/oder Post:

Ich möchte die Einladung zur MV samt Anhängen (zwei Kreuze möglich)

☐ per Post erhalten.

☐ per E-Mail an die von mir angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

HI-Newsletter und Pressemeldungen per E-Mail (bei Einverständnis bitte ankreuzen)

☐ Ja, ich möchte regelmäßig den allgemeinen Info-Newsletter an meine angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

☐ Ja, ich möchte regelmäßig den Newsletter des Deutschlandprojektes Crossroads an meine angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

☐ Ja, ich möchte regelmäßig den Advocacy-Infobrief an meine angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

Anlage 1: Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder und Spender*innen

Anlage 2: Satzung – Handicap International e.V.

Anlage 1: Datenschutzerklärung für Vereinsmitglieder und Spender*innen

Verantwortlich

Handicap International e.V., Lindwurmstr. 101, 80337 München, E-Mail: info@deutschland.hi.org

Datenschutzbeauftragter

Dr. Alexander Löw, Data-Warehouse GmbH, Beethovenstr. 33-35, 85521 Ottobrunn,
Tel.: +49 (0)89 660 393 -0, E-Mail: datenschutz@dwh.info

Arten der verarbeiteten Daten:

- Anrede, Vorname, Name, Anschrift und z.T. Emailadresse und Telefonnummer
- Informationen, die wir für die Bearbeitung Ihrer Mitgliedschaft oder Spenden benötigen (bspw. Bankdaten für einen SEPA-Lastschriftzug)

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern und Dritten

Sofern wir im Rahmen unserer Verarbeitung Daten gegenüber anderen Personen und Unternehmen (Auftragsverarbeitern oder Dritten) offenbaren, sie an diese übermitteln oder ihnen sonst Zugriff auf die Daten gewähren, erfolgt dies nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z.B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte, wie an Zahlungsdienstleister, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Vertragserfüllung erforderlich ist), Sie eingewilligt haben, eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht (z.B. Finanzamt) oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen.

Übermittlungen in Drittländer

Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nicht.

Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende Daten verarbeitet werden und auf Auskunft über diese Daten sowie auf weitere Informationen und Kopie der Daten entsprechend Art. 15 DSGVO

Sie haben entsprechend Art. 16 DSGVO das Recht, die Vervollständigung der Sie betreffenden Daten oder die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen Daten zu verlangen.

Sie haben nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO das Recht zu verlangen, dass betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden, bzw. alternativ nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen.

Sie haben das Recht zu verlangen, dass die Sie betreffenden Daten, die Sie uns bereitgestellt haben nach Maßgabe des Art. 20 DSGVO zu erhalten und deren Übermittlung an andere Verantwortliche zu fordern.

Sie haben ferner gem. Art. 77 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Widerspruchsrecht

Sie können der künftigen Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann insbesondere gegen die Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung erfolgen.

Administration, Finanzbuchhaltung, Büroorganisation, Kontaktverwaltung, Spendenverwaltung

Wir verarbeiten Daten im Rahmen von Verwaltungsaufgaben sowie Organisation unseres Betriebs, Finanzbuchhaltung und Befolgung der gesetzlichen Pflichten, wie z.B. der Archivierung. Hierbei verarbeiten wir dieselben Daten, die wir im Rahmen der Erbringung unserer vertraglichen Leistungen verarbeiten. Die Verarbeitungsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. c. DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO. Im Falle von Spenden ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Von der Verarbeitung sind Mitglieder, Interessenten, Geschäftspartner und Spender*innen betroffen. Der Zweck und unser Interesse an der Verarbeitung liegt in der Administration, Finanzbuchhaltung, Büroorganisation, Archivierung von Daten, also Aufgaben die der Aufrechterhaltung unserer Geschäftstätigkeiten, Wahrnehmung unserer Aufgaben und Erbringung unserer Leistungen dienen. Die Löschung der Daten im Hinblick auf vertragliche Leistungen und die vertragliche Kommunikation entspricht den, bei diesen Verarbeitungstätigkeiten genannten Angaben.

Erbringung unserer satzungsgemäßen Leistungen

Wir verarbeiten die Daten unserer Mitglieder, Unterstützer, Interessent*innen oder sonstiger Personen entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO, sofern wir ihnen gegenüber vertragliche Leistungen anbieten oder im Rahmen bestehender geschäftlicher Beziehung, z.B. gegenüber Mitgliedern, tätig werden oder selbst Empfänger*innen von Leistungen und Zuwendungen sind. Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt u.a., um Sie identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, zur Einladung für die Mitgliederversammlungen oder zur Zusendung von Informationsmaterial.

Im Übrigen verarbeiten wir die Daten betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO auf Grundlage unserer berechtigten Interessen, z.B. wenn es sich um administrative Aufgaben oder Öffentlichkeitsarbeit handelt.

Speicherdauer

Wir löschen Daten, die zur Erbringung unserer satzungs- und geschäftsmäßigen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und vertraglichen Beziehungen. Im Fall geschäftlicher Verarbeitung bewahren wir die Daten so lange auf, wie sie zur Geschäftsabwicklung, als auch im Hinblick auf etwaige Gewährleistungs- oder Haftungspflichten relevant sein können. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung der Daten wird alle drei Jahre überprüft; im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Anlage 2: Satzung Handicap International e. V.

Präambel

- (1) Der Verein ist Mitglied der internationalen Föderation Handicap International („Handicap International Federation“) und übt seine Tätigkeiten im Rahmen seiner Satzung unter Orientierung an der Satzung von Handicap International Federation und in Koordination mit Handicap International Federation aus. Der Verein orientiert sich dabei in eigener Regie an dem Vereinszweck von Handicap International Federation, zu dem er gemäß dem Gründungsgedanken von Handicap International Federation im Rahmen seiner Satzung beiträgt.
- (2) Dabei verfolgt der Verein das Ziel, Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderung) in Notsituationen zu Hilfe zu kommen ungeachtet der Ursache und des Umfelds dieser Situation (Entwicklungsdefizite, Armut, Integrationsdefizite, Ausbeutung, Gewalt und bewaffnete Konflikte, Verletzungen der Menschenrechte, Missstände im Sozial- und Gesundheitssystem, Naturkatastrophen, etc.). In Kooperation mit lokalen Organisationen setzen wir uns für Inklusion und die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen Handicap International e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung („AO“) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO);
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);

- die Förderung der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO);
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO) und
- die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Maßnahmen der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, der Unfallverhütung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsbeschädigte sowie Menschen mit Behinderungen und des Entwicklungswesens;
- die Verbesserung der Hilfe für und Versorgung von besonders hilfsbedürftige(n) und behinderte(n) Menschen auf nationalem und internationalem Gebiet;
- die Durchführung medizinischer, wissenschaftlicher, sozialer, technischer und juristischer Präventivmaßnahmen; dazu gehören Maßnahmen zur Beseitigung der Bedrohung durch Landminen und anderer Überreste von bewaffneten Konflikten.

(4) Der Verein kann über jegliche Zustände, die gegen die Menschenrechte verstoßen, berichten. Des Weiteren kann der Verein sich ähnlichen Initiativen anderer Vereinigungen anschließen und als Mitglied anderen Organisationen und Netzwerken beitreten.

§ 3 Vereinsmittel

(1) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Durchführung von Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen für hilfsbedürftige Menschen vor Ort durch:
 - allgemeine Projektsteuerung (Planung, Durchführung, Evaluierung, Berichterstattung);
 - Sammeln von Geldmitteln zur Finanzierung der Projekte und
 - Rekrutierung und Entsendung von Fachkräften und fachkompetenten Freiwilligen in In- und Auslandsprojekte;
2. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Politik in Bezug auf die vom Satzungszweck vorgegebenen Themengebiete;

3. Förderung der Handicap International Federation durch:

- Rekrutierung von Fachpersonal;
- Sammeln von Geldmitteln und deren Zuwendung an Handicap International Federation für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke und
- Informationsaustausch.

(2) Der Verein verfolgt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Erwägungen, d.h. die Arbeit des Vereins ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, durch Beiträge und öffentliche Zuschüsse sowie durch die Erträge aus Vereinsmitteln gemäß § 58 der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit - Verwendung der Vereinsmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Können die eingeworbenen Spenden nicht, nicht ganz oder nicht zeitnah für das beworbene Projekt oder Programm ausgegeben werden, so können die Mittel auch anderen satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand entscheidet nach Widerspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (der bei Bedarf in Raten gezahlt werden kann) per Lastschrifteneinzug zu entrichten. Die Fälligkeit und jährliche Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und bezieht sich jeweils auf die Folgejahre.

- (4) Für den Fall, dass Mitglieder an Projektreisen von HI teilnehmen oder sich ehrenamtlich für HI engagieren, unterliegt diese Aktivität gesonderten HI-Richtlinien (ethische Leitlinien, Code of Conduct etc.).
- (5) Ehrenmitglieder werden Personen, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben oder leisten. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag vom Vorstand aufgenommen, dabei gelten die Stimmrechts- und Anwesenheitsregelungen nicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres
- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung, mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres;
 - mit dem Tod des Mitglieds oder, bei juristischen Personen, durch deren Auflösung;
 - automatisch, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug befindet und der Mitgliedsbeitrag innerhalb von drei Monaten nach der - nach Eintritt des Zahlungsverzugs erfolgten - Absendung eines eingeschriebenen Mahnschreibens nicht einbezahlt wurde. Innerhalb dieses Zeitraums besteht für das Mitglied die Möglichkeit, den ausstehenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen sowie sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft wird das ausgeschiedene Mitglied informiert;
 - durch Ausschluss aus dem Verein nach schriftlichem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. In diesem Fall muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mitteilung der Beschwerdegründe persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Ein Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden; oder
 - nach Auflösung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied des Vereins hat eine Stimme. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein berechtigt das Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung seines Stimmrechts entweder in Person oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter, der jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten darf.

- (2) Es ist jedem Vorstandsmitglied und jedem ordentlichen Vereinsmitglied untersagt, im Namen des Vereins Handicap International e.V. oder im Namen der Handicap International Federation an kollektiven Kundgebungen parteipolitischer oder konfessioneller Art teilzunehmen, es sei denn, der Vorstand erteilt seine ausdrückliche Zustimmung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres statt, nach Möglichkeit abwechselnd in München und Berlin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch als virtuelle Online-Konferenzen durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die gleiche Anzahl ordentlicher Mitglieder ohne Vorstandsmandat wie anwesende oder vertretene Mitglieder des Vorstands und hauptamtlich beim Verein angestellte Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
- (4) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstands;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;

- Wahl der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Jahresbilanz;
- Beschluss über den von Vorstand und Geschäftsführung aufgestellten Vereinshaushalt inklusive der darin enthaltenen Maßnahmen für das darauffolgende Rechnungsjahr;
- Satzungsänderungen;
- Vereinsauflösung.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus den eigenen Reihen eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und eine*n Kassenführer*in.
- (2) Es gilt der Grundsatz, dass Vorstandskandidat*innen den Verein kennen sollen, bevor sie in den Vorstand gewählt werden können. Vorstandskandidat*innen sind entweder bereits Mitglied des Vereins oder werden in der Mitgliederversammlung, in der sie sich zur Wahl stellen, zuvor als Vereinsmitglied aufgenommen. Vorstandsmitglieder sollten idealerweise über Erfahrung auf mindestens einem der Gebiete Finanzen, Recht, Personalwesen, Privates Fundraising, Institutionelles Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Advocacy und Kampagnenarbeit, Humanitäre Hilfe oder Entwicklungszusammenarbeit verfügen.
- (3) Vorstandsmitglieder sollten sich grundsätzlich dazu bereit erklären, auch an Vor-Ort-Besuchen internationaler Projekte von Handicap International teilzunehmen, um sich selbst ein Bild von den Projekten zu verschaffen und den Austausch auf Föderationsebene zu fördern.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen in keinem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Läuft die Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder ab, bevor ein neuer Vorstand gewählt wurde, bleiben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (6) Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich nur zweimal möglich; ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich also maximal dreimal für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt werden. Ausnahmsweise kann ein Vorstandsmitglied für eine vierte Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, wenn zuvor der/die Vorsitzende des Vorstands des Vereins (bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende, wenn es um die vierte Amtszeit des/der Vorsitzenden geht) dazu die Zustimmung erklärt hat.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein ordentliches, stimmberechtigtes Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Kooptationen ordentlicher Ersatzmitglieder sind nur möglich, soweit der Vorstand nach erfolgter Kooptation weiterhin mehrheitlich aus von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Der Vorstand kann zudem auch maximal drei Personen als außerordentliche Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren. Kooptationen ordentlicher Ersatz- und außerordentlicher Vorstandsmitglieder können jeweils nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands erfolgen.
- (8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei ordentliche Mitglieder vertreten. Der Vorstand versammelt sich mindestens alle drei Monate, entweder in Präsenz oder virtuell. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands werden vollständig protokolliert. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (9) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer Geschäftsführer*in zu übertragen. Der/die Geschäftsführer*in ist besondere*r Vertreter*in des Vereins gemäß § 30 BGB und als solche*r im Vereinsregister einzutragen. Er/sie vertritt den Verein in seinem/ihrem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der/die Geschäftsführer*in darf kein Vorstandsmitglied sein. Er/Sie darf für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben, in der Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Organisation der Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt werden.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Für Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Andernfalls wird die Mitgliederversammlung innerhalb

- (2) von vierzehn Tagen erneut einberufen. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden bei Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt, aber werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Stehen bestimmte Satzungselemente der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, sofern dadurch der Satzungsinhalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Satzungsänderungen müssen jedoch allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- den Paritätischen Wohlfahrtsverband oder eine ihm angeschlossene Mitgliedsorganisation, sofern diese im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses als gemeinnützig anerkannt ist. Diese Organisation hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden,

oder

- eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO);
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
 - die Förderung der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO) und/oder
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO).

- (2) Der Auflösungsbeschluss nach § 10 bestimmt zugleich den oder die Empfänger des Vermögens aus dem in Absatz 1 aufgeführten Empfängerkreis.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

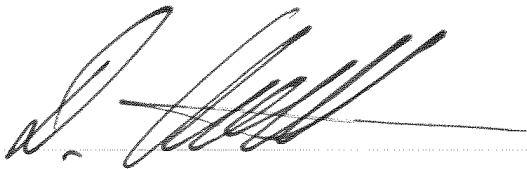
§ 13 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten entspricht. Sollte die Satzung Lücken enthalten, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck der Satzung vereinbart worden wäre, wenn die Lücke bedacht worden wäre.

München, 01. Juni 2022

F. Schulze Hülshorst

Friederike Schulze Hülshorst, Vorsitzende 2022



Dietmar Haberzettl, stellvertretender Vorsitzender 2022